

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

FÜR KOHLE UND STAHL

HER AUSGEBEN VON DER ABT. VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IN LUXEMBURG

31. AUGUST 1957

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 28

INHALT

MINISTERRAT

Entscheidungen, Stellungnahmen und Konsultationen

Entscheidung betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau 487/57

VERÖFFENTLICHUNGEN
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

AUSGABEN DER HOHEN BEHÖRDE

		<i>Preis</i>	
		bfrs.	DM
		Periodische Veröffentlichungen	
	Statistisches Bulletin — Zweimonatliche Ausgabe	90,—	7,50
	Abonnement für 1957 (6 Nummern)	450,—	37,50
<i>Bezugs-</i> <i>Nr.</i>	Broschüren		
10	Exposé über die Lage der Gemeinschaft vom 10. Jan. 1953 (*)	20,—	1,70
1008	Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. August 1952 bis 12. April 1953) (*)	20,—	1,70
1069	Besonderer Bericht über die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Stahl; Ergänzung zum Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Mai 1953 (*)	15,—	1,25
1056	Bericht über die durch die Umsatzsteuer aufgeworfenen Probleme auf dem gemeinsamen Markt (*)	43,—	3,60
1233	Exposé über die Lage der Gemeinschaft zu Beginn des Jahres 1954 (*)	18,—	1,50
1322	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 bis 11. April 1954) (*)	40,—	3,40
1576	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955) (*)	40,—	3,40
1487	Die Berufsausbildung in der Eisen- und Stahlindustrie in den Ländern der Gemeinschaft	90,—	7,60
1577	Verzeichnis der Eisen- und Stahlerzeugnisse und der Unter- nehmen des gemeinsamen Marktes für Stahl	60,—	5,—
1669	Die Berufsausbildung im Steinkohlenbergbau der Länder der Gemeinschaft	180,—	15,—
1724	Anpassung und Wiederbeschäftigung der Arbeiter (*)	50,—	4,20
1743	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 bis 8. April 1956) (*)	50,—	4,20
1785	Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft	45,—	3,80
1809	Hindernisse für die Beweglichkeit der Arbeitskräfte und soziale Probleme der Anpassung	50,—	4,20
1812	Die Arbeitereinkommen der Industrien der Gemeinschaft im Realvergleich	50,—	4,20
1856	Die Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien (2 Bände)	2000,—	170,—
1895	Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. April 1956 bis 13. April 1957) (*)	60,—	5,—
1932	Statistisches Taschenbuch Ausgabe 1957	30,—	2,50

Die vorgenannten Veröffentlichungen sind gedruckt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft; die mit (*) bezeichneten Ausgaben sind auch in englischer Sprache erhältlich.

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblattes der Gemeinschaft* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationary Office“, P. O. Box 569, London S. E. 1, entgegengenommen.

MINISTERRAT

ENTSCHEIDUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

ENTSCHEIDUNG

betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau

In Kenntnis der Empfehlungen der Konferenz über die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau und der von der Hohen Behörde auf Grund des Schlußberichts dieser Konferenz gemachten Vorschläge, die eine nützliche Grundlage für die Verbesserung der Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau darstellen,

auf Grund ihrer Entscheidungen betreffend die Errichtung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau, die anlässlich der 36. und der 42. Tagung des Rates vom 6. September 1956 und 9. und 10. Mai 1957 getroffen wurden,

HABEN DIE VERTRETER DER IM BESONDEREN MINISTERRAT VEREINIGTEN REGIERUNGEN,

— das Mandat dieses Ständigen Ausschusses folgendermaßen festgelegt:

1. Der Ständige Ausschuss verfolgt die Entwicklung der Betriebssicherheit einschließlich der staatlichen Sicherheitsvorschriften und holt die notwendigen Informationen über die erzielten Fortschritte und praktischen Ergebnisse insbesondere bei der Verhütung von Betriebsunfällen ein.

Wegen der erforderlichen Auskünfte wendet sich der Ständige Ausschuss an die beteiligten Regierungen.

Der Ständige Ausschuss wertet das ihm zur Verfügung stehende Material aus und unterbreitet den Regierungen Vorschläge für die Verbesserung der Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau.

2. Der Ständige Ausschuss unterstützt die Hohe Behörde bei ihrem Bemühen, eine Methode zur Aufstellung vergleichbarer Unfallstatistiken zu finden.

3. Der Ständige Ausschuss sorgt für eine schnelle Weitergabe des von ihm gesammelten und dafür geeigneten Materials an die interessierten Kreise (insbesondere Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen).

4. Der Ständige Ausschuss unterrichtet sich durch laufende Fühlungnahme mit den Regierungen darüber, welche Maßnahmen zur Durchführung der von der Konferenz über die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau sowie von ihm selbst gemachten Vorschläge getroffen worden sind.

5. Der Ständige Ausschuß schlägt die Untersuchungen und die Forschungen vor, welche ihm am besten geeignet erscheinen, die Betriebssicherheit zu verbessern, sowie die Form für ihre erfolgreiche Durchführung.

6. Der Ständige Ausschuß erleichtert den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den mit der Betriebssicherheit beauftragten Personen und schlägt die dazu geeigneten Maßnahmen vor (z. B. Organisation von Studienaufenthalten, Einrichtung von Dokumentationsstellen).

7. Der Ständige Ausschuß schlägt zweckdienliche Maßnahmen vor, um die notwendigen Verbindungen zwischen den Rettungsdiensten der Länder der Gemeinschaft herzustellen.

8. Der Ständige Ausschuß berichtet den im Rate vereinigten Regierungen und der Hohen Behörde jedes Jahr über seine Tätigkeit und über die Entwicklung auf dem Gebiet der Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau der einzelnen Mitgliedstaaten. Bei dieser Gelegenheit wertet er insbesondere die Statistiken über Unfälle und Vorfälle im Steinkohlenbergbau aus.

- für dieses Organ die in der Anlage zu dieser Entscheidung enthaltene Geschäftsordnung beschlossen,
- den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Hohe Behörde den Beginn der Arbeiten dieses Ausschusses in kürzester Zeit ermöglicht.

Diese Entscheidung ist auf der 44. Ratstagung vom 9. Juli 1957 angenommen worden.

Für den Rat

J. REY

Präsident

ANLAGE

GESCHÄFTSORDNUNG**des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit
im Steinkohlenbergbau****Vorsitz***Artikel 1*

Den Vorsitz des „Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau“ führt ein Mitglied der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 2

Der Vorsitzende leitet die Arbeiten des Ständigen Ausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Zusammensetzung*Artikel 3*

Der Ständige Ausschuss umfaßt 24 Mitglieder — je vier Mitglieder aus jedem Land, und zwar je zwei Vertreter der nationalen Regierungen sowie je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer —, die von den Regierungen bezeichnet werden.

Jede Regierung teilt dem Vorsitzenden schriftlich die Namenliste der von ihr bezeichneten Mitglieder mit. Sie bringt Änderungen dieser Liste dem Vorsitzenden zur Kenntnis.

Jede Regierung kann zu den einzelnen Sitzungen des Ständigen Ausschusses einen oder zwei Berater entsenden, deren Namen dem Vorsitzenden mitzuteilen sind.

Mitwirkung der Internationalen Arbeitsorganisation*Artikel 4*

Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation sind eingeladen, an den Arbeiten des Ständigen Ausschusses in beratender Eigenschaft teilzunehmen.

Mitwirkung des Vereinigten Königreichs*Artikel 5*

An den Arbeiten des Ständigen Ausschusses können von der Regierung des Vereinigten Königreichs entsandte Delegierte als Beobachter teilnehmen.

Organisation

a) ENGERER AUSSCHUSS

Artikel 6

Es wird ein Engerer Ausschuss eingesetzt, der aus den Regierungsvertretern im Ständigen Ausschuss besteht.

Artikel 7

Den Vorsitz des Engeren Ausschusses führt der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses.

Artikel 8

Zweck des Engeren Ausschusses ist es, eine dauernde Verbindung der Regierungen der Mitgliedstaaten untereinander und mit dem Ständigen Ausschuss zu gewährleisten, insbesondere einen zweckdienlichen Informationsaustausch herzustellen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Arbeiten des Ständigen Ausschusses.

Artikel 9

Der Engere Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende muß den Engeren Ausschuss in jedem Fall einberufen, wenn die Vertreter von mindestens drei Regierungen dies beantragen.

b) ARBEITSGRUPPEN**Artikel 10**

Der Ständige Ausschuß oder der Engere Ausschuß können Arbeitsgruppen aus Fachleuten zur Behandlung bestimmter fachlicher Fragen einsetzen.

Artikel 11

Die Arbeitsgruppen regeln ihre Arbeitsweise selbst.

Artikel 12

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden in Form von Berichten dem Engeren Ausschuß vorgelegt, der sie mit den Auffassungen seiner Mitglieder dem Ständigen Ausschuß unterbreitet.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeitsgruppen sind die verschiedenen Auffassungen sowie die Namen der Sachverständigen, die diese Ansichten vertreten, anzugeben.

Sekretariat**Artikel 13**

Die Sekretariatsgeschäfte des Ständigen Ausschusses, des Engeren Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von der Hohen Behörde wahrgenommen.

Das Sekretariat untersteht einem zum Sekretär bestellten Bediensteten der Hohen Behörde.

Alle Unterlagen sind in den vier Amtssprachen abzufassen.

Geschäftsgang**Artikel 14**

Der Entwurf der Tagesordnung sowie der Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vor-

sitzenden im Benehmen mit den Mitgliedern des Engeren Ausschusses festgesetzt.

Artikel 15

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses, den Vertretern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Beobachtern des Vereinigten Königreichs auf ihren Antrag das Wort.

Der Vorsitzende kann den Beratern das Wort erteilen.

Artikel 16

Die Mitglieder der Hohen Behörde sind berechtigt, an den Sitzungen sowohl des Ständigen Ausschusses als auch des Engeren Ausschusses teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorsitzende kann sich durch Berater begleiten lassen. Er kann diesen Beratern das Wort erteilen.

Artikel 17

Hält der Ständige Ausschuß oder der Engere Ausschuß es für wünschenswert, Auskünfte auf den verschiedenen Gebieten der Betriebssicherheit zu erhalten, so haben sie entsprechende Anfragen an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu richten.

Artikel 18

Der Ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechzehn Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Die Vorschläge des Ständigen Ausschusses jedoch, die gemäß Ziffer 1 Absatz 3 des Mandats gemacht werden, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Vorschläge mindestens dreizehn Stimmen auf sich vereinigen müssen.

Abweichende Meinungen werden auf Wunsch der betreffenden Mitglieder den Regierungen zur Kenntnis gebracht.

VERÖFFENTLICHUNGEN
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

AUSGABEN DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG
Periodische Veröffentlichungen

	<i>Preis</i>	
	bfrs.	DM
Vierteljährliches bibliographisches Verzeichnis	20,—	1,65
Abonnement für 1957 (4 Nummern)	65,—	5,50
Monatliche Mitteilungen betreffend die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Integration	15,—	1,25
Abonnement für 1957 (12 Nummern)	150,—	12,50

Broschüren

Bezugs-Nr.

212	Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung; ausführliche Sitzungsberichte über die Eröffnungstagung vom 10. bis 13. September 1952 und über die Tagung vom 10. bis 13. Januar 1953 (Nr. 1)	65,—	5,50
1033	<i>desgl.</i> : außerordentliche Tagung vom 11. März 1953 (Nr. 2)	9,—	0,75
1074	<i>desgl.</i> : ordentliche Tagung vom 12. Mai 1953 (Nr. 3)	4,—	0,35
1134	<i>desgl.</i> : ordentliche Tagung vom 15. bis 23. Juni 1953 (Nr. 4)	70,—	5,85
1273	<i>desgl.</i> : außerordentliche Tagung vom 14. bis 16. Januar 1954 (Nr. 5)	50,—	4,20
1450	<i>desgl.</i> : ordentliche Sitzung vom 11. bis 21. Mai 1954 (Nr. 6)	120,—	10,—
1533	<i>desgl.</i> : außerordentliche Tagung vom 29. November bis 2. Dezember 1954 (Nr. 7)	60,—	5,—
1617	<i>desgl.</i> : zweite außerordentliche Tagung vom 6. bis 9. Mai 1955 (Nr. 8)	22,—	1,80
1622	<i>desgl.</i> : ordentliche Sitzungsperiode vom 10. bis 14. Mai und vom 21. bis 24. Juni 1955 (Nr. 9)	120,—	10,—
1684	<i>desgl.</i> : Sachregister Haushaltsjahr 1954 bis 1955 (Nr. 10) . .	40,—	3,40
1683	<i>desgl.</i> : erste außerordentliche Sitzungsperiode vom 22. bis 25. November 1955 (Nr. 11)	60,—	5,—
1740	<i>desgl.</i> : zweite außerordentliche Sitzungsperiode vom 13. bis 16. März 1956 in Brüssel (Nr. 12)	50,—	4,20
1799	<i>desgl.</i> : ordentliche Tagung vom 8. bis 11. Mai und vom 18. bis 22. Juni 1956 (Nr. 13)	120,—	10,—
1846	<i>desgl.</i> : erste außerordentliche Sitzungsperiode vom 27. bis 30. November 1956 (Nr. 14)	60,—	5,—
1870	<i>desgl.</i> : Sachregister für das Haushaltsjahr 1955—1956 (Nr. 15)	40,—	3,40
1879	<i>desgl.</i> : zweite außerordentliche Tagung vom 12. bis 15. Februar 1957 (Nr. 16)	70,—	5,85
1525	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung	30,—	2,50
8401	Analytische Bibliographie des Schumanplanes und der EGKS.	40,—	3,40
8402	Schumanplan-EGKS., Analytischer Katalog	70,—	5,85
1741	Jahrbuch / Handbuch der Gemeinsamen Versammlung 1956	100,—	8,50
1817	Jahrbuch / Handbuch der Gemeinsamen Versammlung 1957	100,—	8,50
1872	Rechenschaft über die Gemeinschaft der Sechs	45,—	3,80

Die vorgenannten Veröffentlichungen sind in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt.

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblattes der Gemeinschaft* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationary Office“, P. O. Box 569, London S. E. 1, entgegengenommen.